

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 4 (1900)

Artikel: Bestallung des Scharfrichters Leonhard Vollmar zu Wil
Autor: Kessler, Gottfried
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bestallung des Scharfrichters Leonhard Vollmar zu Wil.

Mitgeteilt von Gottfried Kessler in Wil.

Das Amt eines Scharfrichters für die fürstlich st. gallische Landschaft befand sich bis zum Zusammenbruch des äbtischen Regiments in den Händen der Familie Vollmar in Wil und vererbte sich hier stets vom Vater auf den Sohn. Ein Meister Leonhard Vollmar von Wil war es auch, der im Jahre 1782 in Glarus der letzten Hexe, gegen die in der Schweiz prozessiert wurde, das Haupt abschlug. — Heute noch wird in der Familie Vollmar die aus dem Jahre 1724 datierte Scharfrichterbestallung aufbewahrt, und es dürfte unsere Leser interessieren, wenn wir dieselbe im Wortlaut folgen lassen:

Bestallung Eines Gottshauss St. Gallen Scharf-Richters.

Zuwüssen, demnach weder der jetzmahlige vor die hochfürstl. St. Gallische Landt bestallte Scharf-Richter, Meister Leonhard Vollmar, noch auch dessen Vorfahrere, eine richtige Bestallung gehebt, sondern vor die dann und wann vorgenommene Vnterschl. Executione, und Hinrichtung der Delinquenten, jhren Verdienst bey dem Buossenamt ganz vngleich eingebracht haben, dass daher auf diesse Untersuchung hin, vnter heutigem Dato, jhme Meister Leonharten vor hochfürstl. Pfalz-rath nachgesetzter Sold und Verdienst verordnet worden ist: alss

Erstlich bleibt jhm das jährliche warthgelt nehmlich vierzehn Gulden samt dem Betrag des S. V. Wassens wie bissher vorauss.

2.^{tens} Soll Er so oft jhn die Obrigkeit bey einem gefangenen zur Territion oder Tortur gebrauchen wirdt, anzusetzen haben jedes mahl 40 x^r.

3.^{tens} Vor einem Innhafftirten am ganzen leib zu schehren 1 ß.

4.^{tens} Eine Haydin oder andere Persohn aber am Kopf allein 20 x^r.

5.^{tens} Eine Persohn ahn den Pranger zu stellen 1 ß, mit Ruthen auszuhauen und an den Pranger zu stellen aber 2 ß.

6.^{tens} Ein Brandmahl auf zu brennen 1 ß.

7.^{tens} Eine Persohn mit dem Schwert zu richten, für aussführen, Strickh, Band und den Straich selbst 6 ß.

8.^{tens} Vor einen Maleficanten ausszuschlaifen 3 ß samt Pferd und schlaifen.

9.^{tens} Mit dem Strang zu richten, für eine Persohn wegen aussführens, Strickh, band, Ketten, laitheren hin und her tragen, das Henkhen selbst, und wass darzu gehört in allem 12 ß.

10.^{tens} Eine Persohn zu Verbrennen, lebendig oder Tod, rad brechen, mit feurigen zangen zwickhen, glider abhauen, vor oder nach dem Tod, auch auss zu schleifen, für alles und alles |: ohne das holz :| 15 ß. welches jedoch in dem fahl nur zu verstehen, da die Persohn, welche verbrannt wirdt, auch vorher mit glüenden zangen gezwickht, und ausgeschlaift werden müste, dann wann sie allein lebendig verbrandt, oder vorher enthaubtet, und hernach verbrandt wurde, soll Er sich mit 9 ß davor benüegen lassen.

11.^{tens} Für ein Stückh Vieh zu verbrennen und verlochen 3 ß. für das letztere aber alleinig 1 ß.

12.^{tens} Wann ein schon Verrtheilter Malefican begnadiget, und nicht gerichtet wird, soll sein Verdienst seyn 2 ß.

13.^{tens} Für ein Stuckh lebendig Vieh abzuholen, das hingerichtet werden müste, soll er 1 ß. wofern es aber über 3 Stundt weith entlegen 2 ß. anzusetzen haben.

14.^{tens} Item vor Selbst-Mörd Strickh abzuhaben, eine Persohn abzuholen und verlochen für alles und alles 15 ß.

15.^{tens} Wirdt Ihm vor das gewöhnliche Richt-Mahl passirt vor eine Persohn 48 x^r. Davon Er aber ohne Noth und obrigkeithl. Vergünstigung, in Hinrichtung eines Einzigen Missethätters mehr nicht als Einen Knecht zu sich ziehen soll.

Wobey gedcht. Scharfrichter der Obrigkeith in allen Vorfällen nicht allein gehormsamb und gewärthig seyn, sondern auch das anbefohlene jederzeith getreulich und mit bestem Fleiss zu verrichten geloben solle. Dessen zu Vhrkund ist ihm gegenwärtige Bestallung vnter dem Pfalz Insigell zugestellet worden. — So geschehen Stiff St. Gallen den 22. 7bris (September) 1724
Hochfürstl. Canzley allda.

In der Familie Vollmar hat sich auch die Tradition erhalten, dass zur Zeit, als ihre Angehörigen noch das Scharfrichteramt bekleidet, das im Schranke der Scharfrichterwohnung verwahrte Richtschwert sich jeweilen vernehmlich gerührt habe, wenn im Rate über einen Angeklagten das Todesurteil gefällt worden sei.